

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 179/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Febr. 1971

.....,

Giesler

Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 21. Januar 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r und
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h

für Recht erkannt:

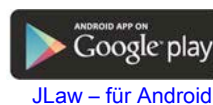
Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 11. März 1970 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

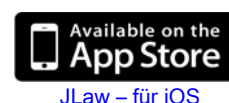
Das Landessozialgericht (LSG) hat den Kläger - in Übereinstimmung mit der Beklagten (Bescheid vom 1. April 1968), jedoch abweichend von der Entscheidung des Sozialgerichts (Urteil vom 4. Juli 1969) - noch nicht für erwerbsunfähig gehalten (Urteil vom 11. März 1970). In den Gründen des Urteils ist ausgeführt: Der 58 Jahre alte Kläger habe den Beruf eines Schmieds erlernt und anschließend auch ausgeübt. Seit Ende der vierziger Jahre sei er erst als Rohrschlosser, dann als Maschinist und schließlich als Materialausgeber beschäftigt gewesen. Er könne noch vier Stunden täglich leichte Arbeiten im Sitzen zu ebener Erde in gut belüfteten, temperierten, staubfreien Räumen - mit kleinen Unterbrechungen - regelmäßig verrichten. Demgemäß sei er in der Lage, halbtägig als Montierer, Sortierer, Etikettierer, Kontrolleur oder Pförtner zu arbeiten. Solche Arbeitsplätze gebe es - unter Zugrundelegung der in den Beschlüssen des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 (BSG 30, 167; 30, 192) geforderten Relation - in mehr als ausreichender Zahl. Dies sei dem Senat aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitslebens bekannt.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, der Kläger hat gleichwohl das Rechtsmittel eingelegt. Er rügt u.a. die Verletzung des § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ließen nicht erkennen, woher das LSG seine Kenntnis, daß es für ihn geeignete Arbeitsplätze in der erforderlichen Zahl gebe, bezogen habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Köln vom 4. Juli 1969 zurückzu-
weisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Die Revision ist wegen eines ordnungsgemäß gerügten wesentlichen Mangels im Verfahren vor dem Berufungsgericht zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG). Zu Recht rügt der Kläger, daß die Gründe des angefochtenen Urteils nicht erkennen lassen, aus welchen Quellen das Berufungsgericht seine Kenntnis, es gebe für ihn geeignete Arbeitsplätze in der erforderlichen Zahl (vgl. BSG aaO - auf die dort veröffentlichten Beschlüsse des Großen Senats des BSG hat sich das LSG bei seiner materiell-rechtlichen Entscheidung gestützt -), geschöpft hat. Damit hat das LSG § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht beachtet. Hiernach sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. An der Darstellung dieser Gründe fehlt es hier. Das LSG durfte sich nicht damit begnügen, auf seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitslebens zu verweisen. Sie knüpfen nach dem Inhalt der Entscheidungsgründe an die frühere Rechtsprechung des BSG an, die eine grobe Schätzung der Anzahl der in Betracht kommenden Arbeitsplätze zuließ. Nach den Beschlüssen des Großen Senats des BSG, die das LSG zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, ist eine genauere Bestimmung erforderlich. Nur dann sind Arbeitsplätze in ausreichender Zahl vorhanden, wenn



die Anzahl dieser Arbeitsplätze zu der Zahl der Interessenten in keinem ungünstigeren Verhältnis als 75 : 100 steht. Das LSG hätte darlegen müssen, daß ihm das Vorhandensein von Arbeitsplätzen gerade in der hiernach erforderlichen Zahl bekannt gewesen ist.

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruht. Ein abweichendes Ergebnis - eventuell nach weiteren Ermittlungen (vgl. BSG SozR Nr. 24 zu § 1247 RVO) - ist denkbar.

Das angefochtene Urteil muß hiernach aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung durch das LSG vorbehalten.

